

An
die Staatsanwaltschaft Kiel
Schützenwall 31-35

24114 Kiel

Strafanzeige mit Strafantrag gegen Unbekannt wegen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Baumschutzsatzung auf dem Prüner Schlag, Bebauungsplan Nr. 988

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bringen zur Anzeige: Mehrfache Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Kiel auf dem Gelände Prüner Schlag, Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplans 988.

Auf dem Gelände des Prüner Schlags, im Geltungsbereich des B-Plans 988, wurde seit Ende Oktober auf Flächen widerrechtlicher Weise massiv eingegriffen, die gem. B-Plan-Beschluss für Maßnahmen zur *dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion* festgesetzt und gesichert sind. Auf allen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 6,2 ha (entsprechend einer Größe von etwa 8 Fußballfeldern) wurden umfangreich Gehölze zurückgeschnitten, teilweise Bäume gefällt, die Flächen mit schweren Fahrzeugen befahren sowie möglicherweise geschützte Biotop zerstört.

Betroffenheiten im Einzelnen:

1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gem. BNatSchG (Begründung B-Plan S. 34/35 und Umweltbericht S. 9 ff)

Laut den Genehmigungsunterlagen zum B-Plangebiet wurden folgende gem. BNatSchG streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Brutvögel nachgewiesen.

Naturschutzbund Deutschland

NABU Gruppe Kiel

Kollhorster Weg 1

24109 Kiel

info@nabu-kiel.de

www.nabu-kiel.de

27.01.21

Kontakt

Dr. Gerrit Peters

vorstand@nabu-kiel.de

Geschäfts- und Spendenkonto

Bordesholmer Sparkasse

BLZ 210 512 75

Konto 160 072 555

IBAN DE05 2105 1275 0160 0725 55

BIC NOLADE21BOR

Naturschutzbund Deutschland e.V.

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (n. § 63 BNatSchG)

und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich

absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse

an den NABU sind steuerbefreit.

Fledermäuse

8 Arten: Wasser-, Breitflügel-, Zweifar-, Zwerg-, Mücken-,
Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr

Das betroffene Gebiet hat eine Bedeutung als Jagdhabitat. Außerdem
sind in den Bäumen potenziell Quartiere vorhanden bzw. vorhanden
gewesen.

Amphibien

1 Art: Kammmolch

Das betroffene Gebiet hat eine Bedeutung als Laichhabitat sowie
Sommer- und Winterlebensraum.

Brutvögel

59 Arten: artenschutzrechtlich besonders relevant sind
Trauerschnäpper (Höhlenbrüter, RL SH 3), Dohle (Höhlenbrüter,
Vorwarnliste SH), Grünspecht (Vorwarnliste SH, BNatSchG streng
geschützt), Sperber (Vorwarnliste SH, BNatSchG streng geschützt) und
Teichhuhn (BNatSchG streng geschützt)

Das betroffene Gebiet hat eine Bedeutung als Brutgebiet, Nahrungs-
bzw. Jagdgebiet.

Darüber hinaus wurden noch folgende gem. BNatSchG besonders
geschützte Arten erfasst:

Amphibien

4 Arten: Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch

Das betroffene Gebiet hat eine Bedeutung als Laichhabitat sowie
Sommer- und Winterlebensraum.

2. Festsetzung gem. Satzungsbeschluss B-Plan 988 (Begründung B-Plan, S. 36)

Vermeidungsmaßnahmen

Die Flächen rund um das Baugebiet sind gem. Satzungsbeschluss vom 19.08.2016 für Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion gesichert. Auf den Flächen sind insbesondere *„... die wertgebenden Strukturen (Obstgehölze, Hecken und Knicks, Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, potenzielle Überwinterungshabitate des Kammmolchs, naturnahe und alle übrigen erhaltenswerten Kleingewässer etc.) ... zu erhalten.“*

Kompensationsmaßnahmen

Um den planungsbedingten Lebensraumverlust auszugleichen, sind die randlichen Maßnahmenflächen ökologisch aufzuwerten.

3. Widerrechtlich durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft, eingetretene Schäden

Folgende verbotene Eingriffe wurden auf allen Teilflächen vorgenommen, die gem. Satzungsbeschluss für Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion gesichert sind:

Umfangreicher Gehölzrückschnitt und -beseitigung

Sträucher und Kleingehölze wurden größtenteils in Heckenform zurückgestutzt oder auch ganz beseitigt bzw. stark beschädigt.

Davon betroffen sind

- Brutvögel (Gilde Gehölzfreibrüter), die die Gehölze als Bruthabitat nutzen.
- Amphibien, die die Gehölze als Sommer- und Winterlebensraum wie z.B. typischer Weise Mauslöcher am Gehölzfuß nutzen.



Abbildung 1: in Heckenform zurückgestutzte Sträucher



Abbildung 2: übrig gebliebener Schnittguthaufen, der Großteil wurde laut Zeugenaussage bereits abtransportiert

Baumfällungen

Es wurden Bäume unterschiedlicher Stärke gefällt, darunter wohl auch Obstbäume.

Davon betroffen sind

- Brutvögel (Gilde Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter), die die Gehölze als Bruthabitat nutzen.
- Fledermäuse, die Spalten unter abstehender Rinde und Baumhöhlen als Quartiere nutzen. Potenziell sind davon Wochenstuben-, Winter-, Zwischen-, Balz- und Paarungsquartiere betroffen.

NABU Kiel im „nez Kollhorst“ · Kollhorster Weg 1 · 24109 Kiel



Abbildung 3: Baumstumpf



Abbildung 4: Baumstümpfe

Bodeneingriffe bzw. Befahren mit schweren Fahrzeugen

Die Flächen wurden großräumig mit schwerem Gerät befahren. Dadurch kam es großflächig zu Bodenverdichtung und Beschädigung der Streu- und der oberen Bodenschicht bis in größere Tiefe.

Davon direkt betroffen sind u.a. Amphibien, die Verstecke in der Streu- und oberen Bodenschicht als Quartiere nutzen.



Abbildung 5: mit schwerem Gerät befahrene Fläche mit tiefen Fahrspuren



Abbildung 6: stark verdichteter Boden, mehrere Zentimeter tiefe Fahrspuren

Eingriffe in Kleingewässer

Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Kleingewässer. Aufgrund des großflächigen Eingriffs sind (Teil-)Zerstörungen von Kleingewässern nicht auszuschließen.

Um ein **Einwandern von Amphibien** in das Gebiet während der Bauphase zu vermeiden, wurde ein Amphibienzaun um die Fläche der südlich angrenzenden Schützengilde aufgestellt. Allerdings kann aufgrund des langen Zeitraums seit den Erfassungen (2013) und den durchgeführten Artenschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass keine Amphibien von den nördlich gelegenen Kleingartenbereichen neu eingewandert sind. Außerdem ist der Amphibienzaun nicht überall funktionstüchtig, sodass ein Einwandern auch von der Fläche der Schützengilde möglich war.



Abbildung 7: Amphibienzaun an der Schützengilde, teils nicht mehr funktionstüchtig



Abbildung 8: Einfahrt zur Schützengilde, statt ein Amphibienzaun dient ein Gitter um das Einwandern der Amphibien ins Gebiet zu verhindern, durch Ansammlung von Erde ist ein Überwinden der Barriere für Amphibien aber problemlos möglich

4. Verstöße gegen das BNatSchG § 44 (1), Artenschutz

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

- Durch die schwerwiegenden Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen kann eine Verletzung oder Tötung von Kammmolchen (Anhang IV) nicht ausgeschlossen werden.
- Durch die Rodung von Bäumen mit Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Spalten kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (Anhang IV), die sich ggf. zur Zeit des Eingriffs in den Quartieren aufhielten, nicht ausgeschlossen werden.

Die Flächen liegen außerhalb des Baufeldes. Daher handelt es sich nicht um einen Eingriff gem. BNatSchG § 18 i.V.m. BauGB § 30. Somit unterliegen auch besonders geschützte Arten dem Schutzstatus gem. BNatSchG § 44 (1).

- Durch die Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen kann eine Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.
- Durch die Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen kann eine Verletzung oder Tötung von weiteren besonders geschützten Arten (z.B. Insektenarten wie Wildbienen, Käfer), die nicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens kartiert wurden, nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

- Durch die Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen wurden Quartiere des Kammmolches zerstört. Die Flächen dienten besonders zum Erhalt bestehender sowie als Ersatzmaßnahmen für erweiterte Quartierstrukturen, um der Kammmolchpopulation ausreichend Habitate zur Verfügung zu stellen.
- Durch die Eingriffe in die Gehölze wurden Bruthabitate von Brutvögeln zerstört.
- Durch die Rodung der Bäume wurden Habitatstrukturen und potenziell Quartiere von Fledermäusen zerstört.
- Durch die Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen wurden Quartiere von besonders geschützten Amphibienarten zerstört.

- Durch die Eingriffe in die Gehölze sowie in den Boden und durch die Bodenverdichtungen wurden Habitate weiterer besonders geschützter Arten zerstört. Insbesondere der Baumbestand hatte eine hohe Bedeutung.

Verstöße gegen das BNatSchG § 30, gesetzlich geschützte Biotope

Mit den Eingriffen wurden Kleingewässer, nach BNatSchG geschütztes Biotop, potenziell beschädigt oder zerstört.

Verstöße gegen das BNatSchG § 17, Verfahren

Das Fehlen einer behördlichen Genehmigung stellt einen Verstoß nach §17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG dar.

Verstöße gegen Baumschutzsatzung

Durch die Rodung der Bäume wurde gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Kiel verstoßen.

4. Erläuterung der Geschäftsführung des Unternehmens Höffner

Von den Medien wurde die Geschäftsführung zu dem Eingriff wie folgt zitiert: „Ein Baggerfahrer war gerade derart im Schwung, dass er fröhlich das ganze Grünzeug weggeholt hat, das auf dem Baugelände irgendwie störte.“

Diese Darstellung kann klar widerlegt werden: Auf dem folgenden Foto von Oktober 2020 ist zu erkennen, dass vor dem Eingriff in die Naturschutzflächen bereits der Bauzaun stand und die eigentliche Baufläche schon eingeebnet war. Die Baugrenze war für jeden klar zu erkennen. Außerdem war für die Rodungsaktion auf den betroffenen Ausgleichsflächen für Maßnahmen des Naturschutzes laut Anwohneraussagen eine andere Firma beauftragt als die für die Baumaßnahmen. Daher konnte es sich nicht um ein Versehen handeln, sondern es wurde offensichtlich ein Auftrag nach Anweisung ausgeführt. Weiterhin war nicht nur "ein Baggerfahrer" daran beteiligt. Bei der Größe der Fläche (rd. 6,2 ha) und dem vielen Rodungs- und Schnittgut müssen mit der Arbeit mehrere Bagger- sowie LKW-Fahrer beauftragt gewesen sein. Laut Medien gab es zudem klare Absprachen zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und den beteiligten Unternehmen.

Ferner ist zu prüfen, ob eine biologische Baubegleitung in der Genehmigung festgesetzt war. Falls dem so war, warum es dann zu einem derart massiven Versagen dieser biologischen Baubegleitung gekommen ist.



Abbildung 9: Das Baufeld (links) ist durch einen Zaun von den „Flächen für Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ klar getrennt, vor dem Eingriff, Lage: westliches Ende des Baufeldes, 17.10.20



Abbildung 10: Flächen für Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, vor dem Eingriff, westlicher Bereich, 17.10.20